

# **Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes**

## **„Galgenbachweiher“ vom 22.07.1985 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 15.01.2003**

Aufgrund Art. 23. Und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020 – 1 – 1 – I) erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Das Erholungsgebiet „Galgenbachweiher“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Neufahrn bei Freising. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet erfasst das Grundstück Fl.Nr. 2196 der Gemarkung Neufahrn.

### **§ 2 Benutzungsvorbehalte**

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

### **§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet**

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  1. den Badesee mit Windsurfgeräten, Segelbooten oder anderen Fahrzeugen zu befahren oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben; ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht,
  2. innerhalb des Erholungsgebietes Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen,
  3. innerhalb des Erholungsgebietes Rad zu fahren; ausgenommen auf Wegen und Flächen die durch Verkehrszeichen für den Radverkehr freigegeben sind,
  4. im Erholungsgebiet zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,

5. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  6. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern,
  7. offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten,
  8. Tiere aller Art, insbesondere Hunde mitzubringen,
  9. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
  10. Im Erholungsgebiet zu nächtigen,
  11. Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Verfügungen zu veranstalten, sowie hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwache oder sonstiger Rettungsdienste.

#### **§ 4 Haftung**

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 6 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 11.10.1985 in Kraft.

Neufahrn, den 11. Dezember 2003

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister

- I. Die Satzung vom 22.07.1985 wurde am 10.10.1985 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 11.10.1985 in Kraft.

- II. Die Änderung zur Satzung vom 22.07.1985 wurde am 15.12.1985 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 40 bekannt gemacht.

Die Änderung zur Satzung tritt am 16.12.1985 in Kraft.

- III. Die Änderung zur Satzung vom 22.07.1985 wurde am 27.03.2003 im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 11 bekannt gemacht.

Die Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neufahrn, den 05.12.2003

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister